

04.11.20

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)

Punkt 32 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe c (§ 186 Absatz 9 Satz 1 Nummer 4 GWB)

In Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe c ist in § 186 Absatz 9 Satz 1 Nummer 4 die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 186 Absatz 9 Satz 1 Nummer 4 GWB-E soll die Bereichsausnahme für gewisse Krankenhausfusionen nur für solche Zusammenschlüsse gelten, die bis zum 31. Dezember 2025 vollzogen werden. Diese Frist wird abgelehnt, da angesichts großer Konzentrationsvorhaben mit Baumaßnahmen ein längerer Umsetzungszeitraum erforderlich sein wird.

Die entsprechenden Bauvorhaben setzen über die reine Bauzeit eine Reihe weiterer zeitaufwändiger Verfahren voraus. Dies sind zum Beispiel die Erarbeitung von Bauplanungen, Durchführung von europaweiten Vergabeverfahren sowie das Baugenehmigungsverfahren. Da bei der Strukturfondsförderung ein Eigenanteil des Krankenhausträgers vorgesehen ist, sind mitunter Abstimmungen mit Kreditgebern, die ebenfalls längere Zeiträume beanspruchen, unerlässlich.

Durch die vorgeschlagene Ausweitung der Frist bis zum 31. Dezember 2030 wird sichergestellt, dass die Regelung ihren praktischen Anwendungsbereich nicht verfehlt und gleichzeitig die Ausnahme von der Fusionskontrolle zeitlich nicht unbegrenzt gilt.